

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

25.11.1916 (No. 324)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 324

Samstag, den 25. November 1916

159. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. 14
Hauptpostamt Nr. 953 und 954,
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M. 17 Pf. —
Kriegszugengebühr: die 6 mal gebaltene Postgebühr oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreier Rabatt, der als Kassenzugengebühr gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abgabe von Anzeigen, Anzeigenbelegungen, Anzeigenaufstellungen und Kontraktverträgen fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Exzesse, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen anderer Verwalter hat der Inhaber keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zur irgendwelcher Vergütung übernommen.

Hof-Aussage.

Wegen Ablebens

Seiner Kaiserlichen und Königl. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I. von Oesterreich, Königs von Ungarn

legt der Großherzogliche Hof von heute ab Trauer auf 4 Wochen bis zum 20. Dezember einschließlich an, und zwar vom 23. November bis 6. Dezember nach der 3., vom 7. Dezember bis 20. Dezember nach der 4. Stufe der Trauerordnung.

Karlsruhe, den 23. November 1916.

Großherzogliches Oberstkammerherrn-Amt.

Hof-Aussage.

Wegen Ablebens

Ihrer Königl. Hoheit der verwitweten Großherzogin Adelheid von Luxemburg, Prinzessin von Anhalt

legt der Großherzogliche Hof von heute ab Trauer auf 6 Wochen bis zum 4. Januar 1917, einschließlich an, und zwar vom 24. November bis 14. Dezember nach der 3., vom 15. Dezember bis 4. Januar nach der 4. Stufe der Trauerordnung.

Karlsruhe, den 24. November 1916.

Großherzogliches Oberstkammerherrn-Amt.

Staatsanzeiger, siehe 2. Seite.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 24. November.

Großherzogin Adelheid von Luxemburg *

* In Schloß Königstein am Taunus hat heute früh 2 Uhr 15 Min. Ihre Königl. Hoheit Großherzogin Adelheid von Luxemburg, die Mutter Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin Silda, nach längerem Leiden die Augen zum ewigen Schlummer geschlossen. Unser Großherzogliches Haus wird durch den Heimgang der hohen Frau in tiefe Trauer versetzt. Besonders schwer wird Ihre Königl. Hoheit Großherzogin Silda betroffen, die schon seit Wochen in schmerzlicher Besorgnis am Krankenlager ihrer innig geliebten Mutter weilt und durch deren Heimgang einen unerfesslichen Verlust erleidet.

Großherzogin Adelheid, geb. Prinzessin von Anhalt, wurde am 25. Dezember 1833 geboren. Am 23. April 1851 erfolgte ihre Vermählung mit dem Herzog Adolf zu Nassau, nachmaligen Großherzog von Luxemburg, der am 17. November 1905 auf Schloß Hohenburg starb. Aus der Ehe sind zwei Kinder entsprossen: der 1912 verstorbene Großherzog Wilhelm von Luxemburg und Großherzogin Silda von Baden.

Das badische Volk nimmt an dem herben Verlust, der das Großherzogliche Haus betroffen hat, den innigsten Anteil. Möge sein aufrichtiges und liebevolles Mitgefühl der Großherzoglichen Familie, voran Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin, ein Trost in ihrem tiefen Schmerz sein!

Der Chronwechsel in Oesterreich-Ungarn.

Telegrammwechsel zwischen Kaiser Wilhelm und Kaiser Karl.

W.T.B. Berlin, 23. Nov. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ meldet „Telegrammwechsel zwischen Kaiser Wilhelm und Kaiser Karl.“ S. W. der Kaiser hat an S. W. den Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, nachstehendes Telegramm gerichtet:

„Auf das Tiefste erschüttert von dem Heimgang Deines so verehrten Oheims, des Kaisers Franz Josephs Majestät sage ich Dir meine innigste und herzlichste Teilnahme. Die Regierung des vereinigten Reiches, die durch Gottes Gnade die seltsame Dauer von 68 Jahren erreicht, wird in der Geschichte der Monarchie als eine Zeit des Segens fortleben. Die Völker Oesterreich-Ungarns trauern um einen Führer, an dem sie im vollsten Vertrauen und in innigster Liebe hingen. Wir, die wir einer jüngeren Generation angehören, waren gewöhnt, in der ehrwürdigen Gestalt des heimgegangenen Monarchen ein Vorbild schönster Herrschertugend und wahrhaft königlicher Pflichterfüllung zu erblicken. Das Deutsche Reich verliert in ihm einen treuen Bundesgenossen, ich, persönlich, einen väterlichen, hochverehrten Freund. Mitten im größten Weltkrieg hat Gottes unerforschlicher Wille den treu bis zum letzten Atemzug an der Seite seiner Verbündeten Stehenden dahingegenommen und ihm nicht mehr gestattet, den Ausgang des Kampfes und die Wiederkehr des Friedens zu sehen. Der Allmächtige gebe ihm nach seinem langen, segensreichen Leben den ewigen Frieden, Dir aber Kraft und Weisheit, die schwere Bürde zu tragen, die in dieser so ernsten Zeit Dir zufällt. Der Segen des heimgegangenen möge über Dir und Deinen Völkern weiter walten. Mit innigem Gebet und treuester Teilnahme gedenke ich Deiner.“

Seine Majestät der Kaiser und König Karl hat darauf mit folgendem Telegramm geantwortet:

In der schicksalsschweren Stunde, da mein erlauchter Großvater, Se. Majestät Kaiser und König zu Gott abgerufen wurde, und bitterster Schmerz mich, mein Haus und Oesterreich-Ungarns Länder erfüllen, war mir Deine mächtig erregende Teilnahme, die Du teurer Freund mir bezeugst, ein tröstlicher Trost. Habe allerwärmsten Dank hierfür und für alle Bereicherungen und echte Freundschaft, die Du dem Hofeigenen, der Dich so sehr hochgeschätzt hatte, gewahrt hast.

„Wie Deine und meine Bündnistreue im jetzigen Weltkrieg festhalten stand, so soll es für uns bleiben, indem das leuchtende Andenken und der Segen des Vereinigten uns geleiten möge auf der gemeinsamen Bahn zu ehrenvollem Erfolg unserer gerechten Sache. Das walte Gott.“ In treuer Freundschaft drückt innigst Deine Hand

Ein Armeebefehl Kaiser Wilhelms.

W.T.B. Berlin, 23. Nov. (Amtlich.) Das Armeeverordnungsblatt gibt folgenden Armeebefehl bekannt: „Nach Gottes Rathschluss ist am getrigen Tage des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Majestät Königs von Ungarn Majestät nach einer fast 60-jährigen, reich gesegneten Regierung aus einem arbeitsvollen Leben geschieden.“

„In aufrichtiger Trauer vereint mit seinem uns in Freundschaft so eng verbundenem Volk, mit seiner Armee, die mit deutschen Truppen auf zahlreichen Schlachtfeldern dieses Weltkrieges in treuer Waffenbrüderschaft gekämpft, gelitten und siegt hat, siehe ich, mit meinem Hause, meiner Armee und dem ganzen Vaterlande auf das äußerste bewegt, an der Bahre dieses hochbetagten Monarchen und treubewährten Bundesgenossen. Meinem in Gott ruhenden Herrn Großvater in wahrer Freundschaft angetan, waren der hohe Entschlafene mir ein lieber väterlicher Freund und Berater.“

Tief bewegt in unser aller Herzen das Gedanke an ihn, seine hehre Herrschergestalt sieht leuchtend in der Geschichte aller Zeiten. Als Generalfeldmarschall und Chef zweier Regimenter seit langem in nahen Beziehungen zu meiner Armee stehend, verleiht diese in dem vereinigten Kaiser einen hohen Ehrentitel, dessen zahlreiche Beweise gnädigen Wohlwollens und lebhaftem Interesse sie in steter Dankbarkeit einedenkt bleiben wird. Es wird mir ein tiefempfundenes Bedürfnis sein, auch die äußeren Trauergeiden anlegen zu dürfen.“

Ich befehle: 1. Sämtliche Offiziere des Feld- und Besatzungsheeres legen, soweit es die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, auf 14 Tage Trauer an.

2. Bei meinem Großen Hauptquartier, dem Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 und dem Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 18 währt diese Trauer 3 Wochen.

3. Während der ersten drei Tage dieser Trauer a) Plagen sämtlicher militärischen Dienstgebäude in der Heimat Halbtag.

b) Ist ebendort — außer bei Feuerlärm und Alarm — von den Truppen kein Spiel zu rühren.

4. An den Vereidigungsfeierlichkeiten haben Abordnungen — Felduniform mit Helmüberzug — der vorgenannten beiden Regimenter und des 2. westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11 in folgender Stärke teilzunehmen: Vom Ersatz-Bataillon des Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2: 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant, 1 Leutnant; von den beiden Kavallerie-Regimentern: je 1 Stabsoffizier, 1 Rittmeister, 1 Oberleutnant, 1 Leutnant. Großes Hauptquartier, 22. November 1916. Wilhelm.“

Berlin, 23. Nov. (W.B.) Der „Reichsanzeiger“ schreibt: Das Hinscheiden des Kaisers Franz Joseph wird überall in Deutschen Reich in aufrichtiger Trauer beklagt.

Auf das Sterbelager des edlen Monarchen, der länger als zwei Menschenalter die Geschichte Oesterreich-Ungarns geleitet hat, sind aller Augen in ernster und herzlichster Teilnahme gerichtet. Mit den Völkern der Oesterreich-Ungarischen Monarchie vereinigt sich ganz Deutschland in dem tief empfundenen Gefühl des gemeinsam erlittenen schweren Verlustes. Trauer herrscht bei allen deutschen Fürsten, die mit dem habsburgischen Haus so vielfach eng verknüpft sind. Besonders schwer und schmerzlich ist der Deutsche Kaiser betroffen. Die innigsten Beziehungen haben Seine Majestät seit Beginn seiner Regierung mit dem heimgegangenen Monarchen verbunden. Seine Majestät hat es oft ausgesprochen, daß er in dem verbliebenen Kaiser einen Freund von wahrhaft väterlicher Gesinnung verehere. Mit dem Freunde verliert Seine Majestät einen erprobten Bundesgenossen, der in unwandelbarer Treue im Frieden wie im Kriege zu seinem kaiserlichen Worte stand. Mitten im Weltkrieg durch den Rathschluss des Allmächtigen in die Ewigkeit abgerufen, hat Kaiser Franz Joseph die feste Zuversicht mit sich hinübernehmen dürfen, daß das zur Verteidigung geschlossene Bündnis sich in der schwersten Kriegsprüfung zum Heile beider verbündeten Reiche unerschütterlich bewährt hat. Ein gewaltiges Vermächtnis hat das nachbleibende Geschlecht aus der Hand des vereinigten Herrschers empfangen. Es getreulich zu verwalten im Sinne und Geiste des so allseitig verehrten Toten, das ist das Gelübnis, in dem sich die Völker der verbündeten Reiche an seiner Bahre vereinen.

Wien, 23. Nov. Die Proklamation, die der Kaiser Karl an seine Völker gerichtet hat, findet in der Öffentlichkeit wegen ihres mit Kraftbewußtsein gepaarten liebevollen warmherzigen Tones begeisterten Widerhall. Die Presse begrüßt mit allgemeiner hoher Genugthuung die kaiserlichen Worte, die den Blick in eine Zeit eröffnen, die alle glücklichen Erwartungen zulasse, weil der kostbare Schatz an Erfahrungen, die der Kaiser Franz Joseph seinem Nachfolger hinterlasse, lebendig fortwirken und sich dem Geiste der neuen Zeit segensvoll anpassen werde.

Die Ministerien.

Wien, 22. Nov. Der Kaiser hat, wie die amtliche Wiener Zeitung berichtet, den Ministerpräsidenten v. Koerber und die übrigen Mitglieder des Ministeriums in ihren Stellungen bestätigt.

Budapest, 23. Nov. Kaiser Karl richtete an den Grafen Tisza ein Handschreiben, in dem er ihn und die Mitglieder des Ministeriums in ihren bisherigen Stellungen bestätigt. Den Ministerpräsidenten damit betraut, die überfandte Proklamation, die mit der in Oesterreich erschienenen gleichlautend ist, kundzumachen.

Wien, 23. Nov. Die Wiener Zeitung veröffentlicht ein Handschreiben des Kaisers Karl an den Minister des Äußern Baron Burian und an den Kriegsminister von Krobatin, durch das sie in ihren Stellungen bestätigt werden.

Sofia, 23. Nov. Meldung der bulgarischen Telegraphenagentur. Zu Beginn der Sitzung der Sobranje ergriff vor Übergang zur Tagesordnung der Präsident Watschew das Wort, um das Hinscheiden des großen verbündeten Monarchen Kaiser Franz Joseph mitzutheilen. Der Vorschlag des Präsidenten, das Andenken des verbliebenen Herrschers zu ehren und zum Zeichen der Trauer die Sitzung zu schließen, wurde einstimmig genehmigt. Der Präsident wurde ermächtigt, telegraphisch das lebhafteste Beileid der bulgarischen Nation auszudrücken.

Zweiter Tagesbericht vom 22. November.

W.T.B. Berlin, 23. Nov., abends. (Amtlich.) Auf beiden Sommerfluren starkes Artilleriefeuer, besonders nördlich der Ancre und am Saint-Pierre-Baast-Walde.

In der Walachei plangemäher Fortgang der Operationen.

In der Dobrußja und an mehreren Stellen der Donau lebhaftes Feuer von Ufer zu Ufer.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

W.T.B. Wien, 23. Nov. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz: Heeresfront des Generalobersten Erzherzog Joseph.

An der unteren Gerna haben wir am linken Ufer Fuß gefaßt.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 17. November d. J. gnädigst geruht, dem etatmäßigen Gendarmerie-Oberwachmeister Johann Karl Red beim Distriktskommando des II. Gendarmeriedistrikts in Freiburg auf den Zeitpunkt seiner Zurücksetzung den Charakter als Leutnant zu verleihen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. November d. J. den Gewerbelehrer Adam Scheuermann in Pforzheim auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Reichspostamts vom 20. November d. J. zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 23. November 1916.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Dusch. Dr. Sederle.

Bekanntmachung.

Die Reichspostverwaltung richtet auch in diesem Jahr an jedermann das Ersuchen, mit den Weihnachts- sendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammenhängen. Nachdem die Zahl der Eisenbahnzüge vermindert worden ist, ist es noch weniger als in früheren Jahren tunlich, bei dem außerordentlichen Anstücken des Verkehrs die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete spät eingeliefert werden. Vielmehr erheischen die gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnisse dringend die besonders frühzeitige Auflieferung der Weihnachts- sendungen, damit die pünktliche Überkunft der Pakete gesichert ist und Betriebsstörungen ferngehalten werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsmittel vorhandene alte Aufschriften und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkästen, schwachen Schachteln, Zigarrenkästen usw. ist zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht deutlich auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Paketkartenvordrucke ungeeignet für Paket- aufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketauf- schrift muß sämtliche Angaben der Paket- karte enthalten, also auch den Freibermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten“ usw., damit bei einem Verluste der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Damit die Pakete den Empfängern auch dann möglichst schnell zuge- führt werden können, wenn die Aufschrift abfallen oder unlesbar werden sollte, wird den Absendern dringend geraten, in das Paket selbst obenauf einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und

der Wohnung des Paketempfängers zu legen.

Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn schon der Absender die erforderlichen Marken auf die Paketkarte klebt.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. 66, den 20. November 1916.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Im Auftrage: Koberl.

Höchstpreise für Rüben betr.

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung des Prä- sidenten des Kriegsernährungsamts vom 26. Oktober 1916 über Höchstpreise für Rüben (Reichs-Gesetzbl. S. 1204) sowie auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs- Gesetzbl. S. 339, 513) wird bestimmt:

I.
Beim Verkauf von kleinen Speisemöhren, die zu Speise- zwecken gebaut sind (Karotten), (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1916), durch den Erzeuger darf ein Preis für den Zentner von 7 M. nicht über- schritten werden.

Dieser Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

II.
Beim Verkauf von Rüben durch den Großhändler (Großhandelspreise) dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbst- rüben unter Ausschluß der Teltower Rüben 2.00 M.,
2. bei Kunkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der Roten Rüben (Rote Beete) 2.30 M.,
3. bei Kohlrabi, Brufen, Bodenkohlrabi, Steckrüben 3.00 M.,
4. bei Möhren aller Art, ausgenommen Karotten 5.00 M.,
5. bei Karotten (kleine Speisemöhren, die zu Speisewegen gebaut sind) 8.00 M.

III.
Beim Verkauf von Rüben durch den Kleinhändler an den Verbraucher (Kleinhandelspreise) dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbst- rüben unter Ausschluß der Teltower Rüben 2.80 M.,
2. bei Kunkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der Roten Rüben (Rote Beete) 3.20 M.,
3. bei Kohlrabi, Brufen, Bodenkohlrabi, Steckrüben 4.25 M.,
4. bei Möhren aller Art, ausgenommen Karotten 7.00 M.,
5. bei Karotten (kleine Speisemöhren, die zu Speisewegen gebaut sind) 10.00 M.

IV.
Verkauft der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher frei dessen Haus oder auf dem Markte, so darf er beim Verkauf von Mengen unter einem halben Zentner den Kleinhandelspreis, sonst den Großhandelspreis bean- spruchen.

V.
Diese Höchstpreise verstehen sich für marktfähige Ware ohne Kraut.

Abfichten des Gesetzes ein. Er führte aus, die verbündeten Regierungen seien sich bewusst, daß die Einführung des vaterländischen Hilfsdienstes für alle nicht zur bewaffneten Macht einberufenen männlichen Deutschen vom 17. bis zum 60. Lebensjahre eine Maßnahme sei, die an Bedeutung alle bisher beschlossenen und ins Werk gesetzten Kriegsmassnahmen übertriffe. Die Pflicht zum vaterländischen Hilfsdienst trete der allgemeinen Wehrpflicht zur Seite, neben die Millionen der Wehrpflichtigen träten die Millionen der Hilfsdienstpflichtigen. Der vaterländische Hilfsdienst sei die Folgerung aus der Tatsache, daß dieser Krieg um unser nationales Dasein und die Zukunft von Reich und Volk gehe, daß er nicht nur ein Krieg zwischen den bewaffneten Streitkräften der krieg- führenden Staaten ist, sondern ein Krieg der Volkswirtschaften, ein Krieg der Völker selbst, ein Krieg, in dem das deutsche Volk seine ganze Volkskraft bis zum Letzten einsetzen müsse. Die Aufgabe des Gesetzes sei die Mobilmachung der Arbeit. Während unmittelbar nach Kriegsausbruch eine ganz außerordentliche Arbeitslosigkeit eintrat, die den Gegen- stand einer der schwersten wirtschaftlichen Sorgen der ersten Kriegszeit bildete, hätten sich die Verhältnisse seither, wenig- stens so weit männliche Arbeitskräfte in Frage kämen, in ihr Gegenteil verkehrt; statt Arbeiterüberfluß herrsche ausgespro- chener Arbeitermangel. Die Knappheit an Arbeitskräften mache sich namentlich fühlbar für den zurzeit allerwichtigsten Teil unserer industriellen Tätigkeit: die Herstellung von Munition und Kriegsmaterial aller Art. Mehr und mehr sei be- züglich der Krieg ein Munitions- und Artillerie- Krieg geworden, in dem der Einfluß des materiellen Hilfs- mittels der Maschine immer stärker und entscheidender hervor- trete. Die gesteigerten Mengen Kriegsmaterial, die erzeugt werden müßten, verlangten vor allen Dingen die notwendigen Arbeitskräfte zur Herstellung.

Auch die Erhaltung und Erweiterung der Volksver- zorgung, also der Versorgung der Heimatbevölkerung mit Ge-

Sonst aus der Balachei nichts zu melden. In der ungarischen Diktatur und in den Waldkar- pathen war die Aufklärungs- und Propaganda- reger. Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Stellenweise gesteigerter Geschütz- kampfs. Italienischer und südlicher Kriegs- schauplatz.

Unverändert. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Höfer, Feldmarschallleutnant.

Sofia, 23. Nov. Schluß des Amtlichen Berichts von gestern: Die Rumänen versenken ihre Transportschiffe auf der Donau. Sie zerstörten die Brücke bei dem Hafen Corabia. In dieser Stadt legten sie Feuer an die Kar- tätzschlager. In der Dobrußa schwache Artillerietätig- keit und Vorpöstengechte auf unserem rechten Flügel. An der Küste des Schwarzen Meeres Ruhe.

Der Krieg und die Heimat. Deutscher Reichstag.

Die Verhandlungen über die Hilfsdienstpflicht im Hauptausschuß.

Berlin, 23. Nov. (Amtlich.) Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf betreffend den vaterländischen Hilfsdienst im Hauptausschuß des Reichstages leitete der Staatssekretär des Reichsamts des Innern Dr. Helfferich mit längeren grundsätzlichen Ausführungen über die Veranlassung und die

VI.
Für ausländische Rüben der in § 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1916 genannten Art, die durch die Reichs- stelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden, gelten diese Höchstpreise nicht.

VII.
Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise zu höheren als den vorstehenden Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

VIII.
Diese Vorschriften treten sofort in Kraft. Karlsruhe, den 24. November 1916.

Großh. Ministerium des Innern.
Bodman. Dr. Schühly.

Gewinnauszug der S. Preuss.-Süddeutschen (234. Königlich Preussischer) Klassenlotterie 5 Klasse 18. Ziehungstag 21. November 1916

Auf jede gezogene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallen, und zwar je einer auf die erste gleicher Nummer in den beiden Abteilungen I und II.

(Ohne Gewähr K. St. A. f. B.) (Nachdruck verboten)

In der Vormittags-Ziehung wurden Gewinne über 240 M. gezogen: 4 Gewinne zu 15 000 M. 179117 182339

2 Gewinne zu 10 000 M. 103366

4 Gewinne zu 5000 M. 105020 161095

104 Gewinne zu 3000 M. 406 7605 9124 18756

70689 71455 74811 77156 81803 82058 83442

92097 94950 109385 117183 117938 123929 125200

127204 128843 130571 131434 140279 140768 141082

141917 147805 155663 160083 164763 167704 172084

175316 183294 187211 190943 198514 200083 210687

226230 227799 227899 230426 233188

166 Gewinne zu 1000 M. 1408 1728 2687 4522

14796 16557 26183 28738 34290 38433 39038 44637

45204 47463 48968 49940 50190 51373 54608 56545

57000 59395 62868 65038 65916 68292 73743 76982

78275 81145 81274 85068 87376 90332 92291 98417

98031 99814 99985 113736 113952 120985 121433

124739 125082 125590 127459 128720 130751 131130

134381 136612 139970 145894 147008 148681 150863

152996 157429 158403 160654 168810 172113 173949

178728 182885 184037 186349 187296 188799 194246

196145 196363 199494 204728 204816 205964 212451

218099 219349 222072 227451 230440

182 Gewinne zu 500 M. 1389 6259 6971 7507

9086 11991 13651 15104 16600 21601 22144 26151

26687 29155 30777 34636 35821 36971 53413 60563

62014 62823 64777 65226 68413 69255 70375 72361

80965 82369 85098 89390 94935 96886 98884 101879

102161 105431 107738 118777 118110 121827 122738

125243 127697 129298 130159 134890 135469 140747

142312 153908 155731 157488 157513 160611 164440

167421 167702 169043 171122 171578 172329 173949

178369 179150 182322 182576 183156 189168 190211

192776 194263 197095 200841 201281 201745 207778

210410 213396 213915 214025 215606 215754 221012

223162 224107 224380 227008 227330 232270

In der Nachmittags-Ziehung wurden Gewinne über 240 M. gezogen: 4 Gewinne zu 10 000 M. 42313 139140

4 Gewinne zu 5000 M. 121203 150765

76 Gewinne zu 3000 M. 5127 12148 14817 15841

20719 27337 30839 41624 43013 45668 49257 51432

55841 62824 64437 78568 82043 84690 87691 117385

119805 121368 129684 133054 137467 137702 143681

157725 159918 160227 166284 187279 189650 198823

222907 225055 228602 233590

138 Gewinne zu 1000 M. 1060 11104 11773 21012

21097 24964 40817 41515 46817 52200 57899 58469

60945 64315 66532 67245 68012 69579 71656 73479

79898 82051 85878 86004 86152 92124 93246 117035

118509 121496 121695 130574 130932 137616 156981

159464 168093 169472 169636 174241 179562 182690

182692 183214 187998 189647 190805 190892 194080

198159 201352 201448 202864 204257 204510 205115

206358 212374 213968 317242 218359 218436 218734

228048 228112 228509 231290 232550 232969

182 Gewinne zu 500 M. 4984 5578 7413 9260

10085 10220 13944 14174 22907 23177 24558 28932

30019 32285 33773 35773 38836 42570 43183 50290

50959 58614 62444 63486 66221 70506 74389 75452

83490 84846 89621 90354 90678 91533 96196 98411

99659 100670 101721 103187 106467 107600 113102

118903 128265 149325 149464 165672 167168 159034

161324 163199 163351 163494 163509 166354 170207

170738 171219 171661 173213 176330 177615 178061

178819 180347 183068 188425 189557 190247 191313

193464 198776 200156 201420 202167 204385 205047

205695 207454 207977 210449 216228 217996 217993

221045 227328 229937 230696 231111 233423

Hätten manche Betriebe im Ersatz männlicher Kräfte durch Frauenarbeit die größten Anstrengungen gemacht und Vorbildliches geleistet, im ganzen Gange es aber auf diesem Gebiet zweifellos noch viel zu tun und zu erreichen.

Der Staatssekretär würdigte dann die außerordentlichen Leistungen, die Deutschlands Industrie und Landwirtschaft in den Kriegsjahren vollbracht haben. Diese Leistungen, die unserer Kriegsführung Rückhalt und Stütze geben, seien in höchstem Maße bewundernswürdig. Zu berücksichtigen sei bei dem Vergleich mit unseren Feinden, daß diese nicht nur über die eigene Erzeugung verfügten, sondern über eine Einfuhr an Kriegsmaterial und Lebensmitteln aller Art, die den Mächten des Viererbundes aus den neutralen Gebieten zufließt. Unsere Industrie habe die Aufgabe, nicht nur zu leisten, was die eigene Erzeugung der feindlichen Staaten zu leisten vermag, sondern außerdem auch noch die neutrale Zufuhr weitzumachen, und wenn irgend möglich, die Gesamtsumme beider zu überbieten. Dazu solle das Hilfsdienstgesetz die notwendigen rechtlich-organisatorischen Grundlagen geben. Noch etwas anderes aber wolle das Gesetz bedeuten: es werde in der ganzen Welt ein Beweis sein für die äußerste Entschlossenheit des deutschen Volkes, mit Anspannung aller Kräfte bis zum letzten zu kämpfen. Wiederholt habe Deutschland zu erkennen gegeben, daß es zu einem seine Ehre wahren, die Zukunft sichernden Frieden bereit sei. Unsere Feinde hätten bisher eine solche Bereitschaft nicht gezeigt. Die Einführung des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes werde unseren Feinden und der ganzen Welt beweisen, daß das deutsche Volk einmütig bis zum letzten Manne zum Siege entschlossen sei.

Der Chef des Kriegsamtes, Generalleutnant Gröner, gab hierauf einen Überblick über die militärischen und technischen Anforderungen, denen mit Hilfe des Gesetzes Genüge geleistet werden soll. Er erinnerte hierbei an die großen Anstrengungen des englischen Munitionsministeriums und wies auf die auch für uns vorliegende Notwendigkeit einer sehr erheblichen Steigerung der Herstellung von Kriegsgeschützen aller Art hin. Er betonte insbesondere die sittliche Pflicht, alle Kräfte gleichmäßig für das Wohl des Ganzen einzusetzen und dem kämpfenden Heere alles zu geben, dessen es für seinen Sieg bedarf. Eine andere Rücksicht, als die auf dieses Ziel, dürfte es jetzt in der Heimat nicht geben. Die Zwecke des Gesetzes seien besonders, Arbeiter für die Munitionsindustrie bereitzustellen, dann Wehrpflichtige, die bisher in der Heimat unentbehrlich waren, für den Heeresdienst frei zu machen, endlich dem neuen Kriegsamte eine feste, staatsrechtliche Grundlage für seine Tätigkeit zu geben. Auch der Chef des Kriegsamtes gab der Erwartung Ausdruck, daß unsere Feinde an diesem Gesetz unseren äußersten und entschlossensten Siegeswillen erkennen. Das Gesetz sei eine absolut sittliche Ergänzung der allgemeinen Wehrpflicht. Es sei von dem Gebot der Stunde diktiert, für die Kriegszeit bestimmt und trage deshalb einen gänzlich unpolitischen Charakter. Alle Motive, die nicht auf eine freigelegte Durchführung des Krieges abzielten, müßten bei seiner Behandlung ausscheiden. Der Schwerpunkt liege nicht im Gesetz selbst, sondern in seiner Ausführung. Es sei kein gewalttames Zugreifen beabsichtigt, sondern eine organische Entwicklung auf der Grundlage weitestgehender Freiwilligkeit. Von sozialen Unterschieden könne bei der Durchführung natürlich keine Rede sein. Die umfassendste freiwillige Mitarbeit aller Kreise, der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer, sei eine unbedingte Forderung. Der Zwang sei als letztes Mittel unentbehrlich, könne aber der Aufgabe keineswegs allein oder auch nur in der Hauptsache genügen. Der Redner bittet, die künftige Arbeit des Kriegsamtes nicht durch einschränkende Vorschriften im einzelnen zu erschweren und in ihrem Erfolge nicht zu schmälern. Er verspricht, daß kein berechtigtes Interesse ohne Not geschädigt werden soll. Das Kriegsamte wolle so wohl mit der Industrie, wie mit den Arbeitern zu möglichst enger Gemeinschaftsarbeit gelangen.

Zu den Einzelheiten der Durchführung führte Generalleutnant Gröner dann noch aus, daß die notwendige Einschränkung und Stilllegung von Betrieben mit besonderer Vorsicht und ohne Gewalttätigkeit vorgenommen werden soll. Gerade hier müsse engste Zusammenarbeit zwischen der Industrie und dem Kriegsamte gesichert werden. Die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen aus ihrer alten Beschäftigung solle nur allmählich nach Bedarf erfolgen. Dem Zwang, der unter Umständen ausgeübt werden müsse, siehe ein geregeltes Rechtsverfahren gegenüber, an dem auch die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt sind. Die Leitung müsse aber in militärischen Händen bleiben, da die Raschheit und Vollständigkeit der Ausführung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Am Schluß unterstrich der Chef des Kriegsamtes nochmals den ethischen Charakter des Gesetzes, das die Willenskraft sowohl der Dabeimgebliebenen, wie der Kämpfer im Felde stärken und zu höchster vaterländischer Leistung aneignen werde. Neben den rein materiellen Hilfsmitteln sei der Wille des Volkes notwendig für den Krieg und für den Sieg.

In der Erörterung über den Gesetzentwurf vermischte ein Redner des Zentrums in den bisherigen Ausführungen eine zahlenmäßige Aufstellung zur Klärung der Bedarfsfrage. Auch die Bevölkerung der besetzten Gebiete sei mehr heranzuziehen. Es müsse verlangt werden, daß der Reichstag sowohl bei Erlass der Vorschriften wie ihrer Durchführung mitwirke und seine Kontrolle darüber erhalte.

Ein sozialdemokratischer Abgeordneter bedauerte, daß den Fraktionen erst gestern der Inhalt des Gesetzes bekannt geworden sei. Wenn dem Volk die Zwangsmaßnahme auferlegt werde, dürften die Gewinne der Unternehmer nicht freigelassen werden.

Staatssekretär Dr. Helfferich ging sodann auf das Belagerungszustandsgesetz und die darauf sich beziehenden Wünsche des Reichstages ein. Änderungen des Belagerungszustandes, der Schutzhaft und der Familienunterstützung seien auf dem besten Wege.

Ein Redner der Nationalliberalen erklärte sich mit dem Grundgedanken des Entwurfs einverstanden. Auch wünschte er besten rasche Erledigung. Ob später eine Ausdehnung der Dienstpflicht auf die Frauen nötig werde, sei dahingestellt.

Ein Fortschrittler sprach seine Überraschung über den vorliegenden Gesetzentwurf und seine Begründung aus. Für ein Mantelgesetz, ohne zu wissen, wie es ausgeführt werde, könne er nicht eintreten. Auch auf andere Weise könnten noch mehr Kräfte und Mannschaften beschaffen werden.

Im Verlaufe der weiteren Erörterung erwiderte auf Anfrage nach Einzelheiten der Staatssekretär des Innern, Dr. Helfferich, daß zunächst die Grundfragen des Gesetzes erörtert werden sollen. Auf Einzelheiten werde er später eingehen. Er betonte, daß die Durchführung des Gesetzes in erster Linie auf Freiwilligkeit gegründet sei. Zwang solle nur als letztes Mittel und ausnahmsweise zur Anwendung kommen. Unter die Vorschriften des Gesetzes würden einmal arbeitsfähige Männer, die gegenwärtig keinerlei Arbeit verrichteten, fallen. Die zweite Gruppe würden die Personen bilden, die in nicht lebenswichtigen Betrieben tätig sind. Endlich kämen als dritte Gruppe noch die Arbeitskräfte in Industrien und Be-

trieben hinzu, die zwar an sich für die Kriegsführung und die Versorgung wichtig sind, bei denen aber doch die Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte eingeschränkt werden könnten. Vermutlich werde es sich in der Regel empfehlen, einzelne leistungsfähige Betriebe voll arbeiten zu lassen, andere dagegen still zu legen bzw. auf andere wichtigere Arbeiten umzuschichten. Es werde bei der Durchführung der Kriegsdienstpflicht zunächst ein Urteil darüber zu fällen sein, ob einzelne Betriebe als kriegswirtschaftlich notwendig zu gelten haben. Bei der Überweisung von Arbeitskräften an die bestimmten Betriebe werde entsprechend den dem Gesetzentwurf beigegebenen Richtlinien auf die körperlichen und geistigen Eigenschaften, die Familienverhältnisse und die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen weitestgehende Rücksicht zu nehmen sein. Der Staatssekretär wies dann darauf hin, da es notwendig sein werde, Anlagen für die Kriegsmaterialherstellung und die übrigen Zweige des Hilfsdienstes in großer Anzahl zu errichten.

Der Chef des Kriegsamtes, Generalleutnant von Gröner, erklärte, notwendig sei für jetzt und die Zukunft, aus allem Neuen, das uns der Krieg bringe, unverzüglich zu lernen, und ohne Zögern die Folgerungen zu ziehen. Aus der Erkenntnis dieser Notwendigkeit sei der vorliegende Gesetzentwurf entstanden.

Nachdem Staatssekretär Dr. Helfferich und Erzengel von Gröner sich weiter vertraulich geäußert hatten, besprach ein konservativer Redner den Entwurf. Die Organisationskraft der Engländer habe übertrumpft und wir müssen ihr durch Volksorganisation entgegenreten und zwar rasch und durchschlagend. Die Beratung wurde darauf auf Freitag vertagt.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 24. November.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog begab sich am 17. d. M. zum Besuch der badischen Truppen auf den westlichen Kriegsschauplatz. Gestern abend nach 10 Uhr traf Höchstselber wieder hier ein.

Heute nacht erhielt Seine Königliche Hoheit die Nachricht von dem um 2 Uhr 15 in Schloß Königstein erfolgten Hinscheiden Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Mutter von Luxemburg, der Mutter Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin. Die Großherzoglichen Herrschaften sind durch diesen schweren Verlust in tiefe Trauer versetzt. Seine Königliche Hoheit der Großherzog reiste heute früh halb 6 Uhr nach Königstein.

Die rheumatische Erkrankung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise ist noch nicht abgeklungen. Es kommen immer noch von Zeit zu Zeit Verschlimmerungen der Schmerzen und Temperaturerhöhungen vor, doch ist die allgemeine Besserung im Befinden so weit vorgeschritten, daß die Übersiedelung Ihrer Königlichen Hoheit nach Karlsruhe in Aussicht genommen werden kann.

** Die Versorgung mit Milch und Speisefetten im Großherzogtum Baden ist durch die soeben erschienene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1916, die Versorgung mit Milch und Speisefetten betr. (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 327), neu geregelt worden. Während bisher auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung höchstens 125 Gramm Butter oder anderem Fett in 14 Tagen abgegeben werden durften — tatsächlich war auch diese Menge meist nicht vorhanden —, soll nunmehr verduht werden, der versorgungsberechtigten Bevölkerung auf die Fettkarte die in den „Grundbüchern“ der Reichsstellstelle vorgesehene Höchstmenge von wöchentlich 90 Gramm zuzuführen. Dabei wird freilich beachtet werden müssen, daß die Durchführung der Verordnung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und daß daher vielfach erst nach einer gewissen Übergangszeit damit wird gerechnet werden dürfen, daß die vorgesehene Menge von 90 Gramm Speisefett (einschl. Margarine, Kunstspeisefett und Speisefett) tatsächlich wird abgegeben werden können. Außerdem soll den sogenannten „Vollmilchversorgungsberechtigten“ eine gewisse Menge Vollmilch gesichert werden, die bei Kindern im ersten und zweiten Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden, 1 Liter, bei stillenden Frauen für jeden Säugling 1 Liter, bei Kindern im dritten und vierten Lebensjahr 3/4 Liter, bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung 1/2 Liter, bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahr 1/2 Liter und bei Kranken auf Grund ärztlichen Zeugnisses durchschnittlich 1 Liter täglich beträgt. Nichtvollmilchversorgungsberechtigten soll Magermilch zugeführt werden.

Insofern Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie als Fett in Anrechnung gebracht. Ein Nichtvollmilchversorgungsberechtigter kann während einer Woche einen halben Liter Vollmilch täglich gegen Verzicht auf die Fettkarte erhalten. Bei der Abgabe von Vollmilch an Nichtvollmilchversorgungsberechtigte sind in erster Reihe Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahr zu bedenken.

Für den Bezug von Vollmilch ist in Baden eine für das ganze Land gleichlautende Vollmilchkarte vorgeschrieben; für den Bezug von Magermilch müssen die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern eine Magermilchkarte einführen, in kleineren Gemeinden und ländlichen Bezirken können Magermilchkarten vorgegeben werden.

Das im vorstehenden dargelegte Ziel der gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Vollmilch, Magermilch und Fett soll in Baden — dadurch erreicht werden, daß auf den Kopf der vorhandenen Milchkuhe eine Auflage zur Lieferung von durchschnittlich 2 Litern Vollmilch täglich gemacht wird, die in besonderen Fällen (z. B. bei den Hofgemeinden des Schwarzwalds) auch in der Form von Butter und Magermilch (oder Quark) geleistet werden kann. Die Verteilung auf die Gemeinden nehmen die Kommunalverbände unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden vor; die Um-

legung auf die einzelnen luhaltenden Betriebe geschieht durch den Gemeinderat oder einen dazu besonders bestellten Ausschuss. Die Zahl von 2 Litern auf die Kuh ist nur eine Jahresdurchschnittszahl; bei der Verteilung auf die Milchbesitzer der Gemeinde darf daher nicht schematisch vorgegangen werden, es müssen vielmehr die Verhältnisse der einzelnen Betriebe, insbesondere die Zahl der Milchkuhe und der Wirtschaftsangehörigen in Betracht gezogen werden. Je geringer die Zahl der Wirtschaftsangehörigen und je größer die Zahl der Milchkuhe ist, desto mehr Milch muß auf eine Kuh abgegeben werden.

Innerhalb eines Bezirks hat der Kommunalverband zwischen den Überschuss- und Bedarfsgemeinden auszugleichen. Der Ausgleich zwischen Überschuss- und Bedarfsgemeinden geschieht dadurch, daß auf Grund eines genauen Verteilungsplanes, der im Ministerium aufgestellt worden ist und von der Landesstelle — so heißt nunmehr die Badische Butterversorgung — auf Grund der jeweiligen Verhältnisse abgeändert und auf dem laufenden gehalten wird, die Kommunalverbände in Überschuss- und Bedarfsgemeinden eingeteilt werden; den Bedarfsgemeinden sind bestimmte Überschussverbände zugewiesen worden, aus denen sie die in dem Verteilungsplan bestimmte Menge von Milch und Butter entnehmen können. Dabei ist jedoch ausdrücklich bestimmt, daß die Milchlieferungsbeziehungen, die am 15. September 1916 bestanden haben, nicht geändert werden dürfen. Den städtischen Bedarfsgemeindenverbänden erwächst hiermit die Aufgabe, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und Hilfskräften die ihnen zugewiesenen Überschussmengen in den Überschusskommunalverbandsbezirken abzunehmen und zu verwerten. Dabei werden sie sich zweckmäßig der Milchabgabergenossenschaften und Molkereigenossenschaften bedienen, die sich schon bisher um die Versorgung der Bevölkerung mit Fett und Milch verdient gemacht haben; für sorgfältig bestimmt § 9 der neuen Verordnung, daß die Kommunalverbände zur Benützung der Einrichtungen dieser Genossenschaften verpflichtet sind.

Um die Durchführung der neuen Verordnung, die einen tiefen Eingriff in die Lebensverhältnisse und Gepflogenheiten der landwirtschaftltreibenden Bevölkerung bedeutet, der aber im vaterländischen Interesse nicht vermieden werden kann, zu erleichtern, hat das Ministerium des Innern mit Erlass vom 13. November 1916 die Stallgrenzpreise für Vollmilch erheblich erhöht und Stallgrenzpreise für Magermilch festgesetzt, die jeweils die Hälfte des Vollmilchstallgrenzpreises betragen. Eine Erhöhung der Butterpreise ist ebenfalls verfügt. ..

Aus der Residenz.

* Anlässlich des Hinscheidens der Großherzogin Mutter von Luxemburg haben die öffentlichen Gebäude der Residenz heute Trauerhämud angelegt.

Groß. Hoftheater. Auf Allerhöchsten Befehl bleibt das Hoftheater bis auf weiteres geschlossen.

Neueste Drahtnachrichten.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 24. Nov., vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg. Im Opern- und Wischna-Bogen lebte zeitweilig die Feuerfähigkeit auf.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Nördlich der Aene setzte nachmittags starkes Feuer ein, das auch auf das Südufer übergriff.

Mehrere Angriffe der Engländer erreichten nirgends unsere Stellung. Meist brachen sie verlustreich schon im Sperrfeuer zusammen.

Am St. Pierre-Baast-Walde und südlich der Somme bis in die Gegend von Chaulnes war bei guter Sicht der Artilleriekampf heftig.

Südlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Keine größeren Gefechtsbegegnungen.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

In der walachischen Ebene nähern sich die Truppen des Generals der Infanterie von Falkenhayn dem Alt.

Im Westzipfel Rumäniens ist der feindliche Widerstand gebrochen. Orsova und Turn-Severin sind genommen.

Balkanriegsschauplatz:

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Auf dem rechten Flügel der Dobruška wurden russische Kräfte durch Vorstoß bulgarischer Truppen aus dem Vorgebirge unserer Stellung geworfen. Auch an anderen Punkten der Armee besteht Gefechtsberührung.

An der Donau Kämpfe.

Mazedonische Front:

Zwischen Prespaer und Cerna mehrfach starkes Artilleriefeuer. Teilvorstöße des Feindes nordwestlich von Monastir und bei Makovo scheiterten.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

W.T.B. Berlin, 24. Nov. (Amtlich.) Im englischen Unterhaus ist die angeblich durch ein deutsches Unterseeboot erfolgte Versenkung des Hospitalschiffes „Britannic“ als ein völkerverrückter Akt unmenschlicher Barbarei hingestellt worden. Demgegenüber wird festgesetzt, daß die „Britannic“, durch ein deutsches Unterseeboot nicht versenkt worden ist.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: J. B. Redakteur E. Küf in Karlsruhe.

Am 17. November verschied an einem Lungenleiden in einem Kriegslazarett unser lieber

Fritz Koenig

Gefreiter
(Großh. Bad. Oberbauinspektor)

In den wenigen Tagen, die er der Kompagnie angehörte, hat er sich die Achtung seiner Vorgesetzten und die Liebe seiner Kameraden erworben.

Wir Offiziere haben den Entschlafenen besonders schätzen gelernt; wir betrauern den Heimgang dieses vortrefflichen Menschen und werden sein Andenken stets in Ehren halten. D.373

Im Felde, 22. November 1916.

Im Namen der Offiziere
der Eisenbahnbetriebskompagnie 81:

Trippel,
Hauptmann.

Karlsruher Brauereigesellschaft vorm. R. Schrempf

Karlsruhe i. B.
Bilanz auf 1. September 1916.

Aktiva		Passiva	
	₰		₰
Immobilien	3 020 760	Stammkapital	1 800 000
Mobilien	126 365	Hypothek-Kapital	592 038
Vorräte	77 270	R. Schrempf'sche Arbeiter-Erziehung	—
Abal-Konto	165 000	5% Reichsanleihe	61 000
Debitoren	2 281 817	Bar	1 620 20
Kassenbestand	10 379	Arbeiter- und Beamten-Unterstützungs- und Pensionsfonds	171 365
		Reservefonds für Kriegsfürsorge und wohltätige Zwecke	50 000
		Betriebs-Sparkasse	64 021
		Reservefonds	180 000
		Spezial-Reservefonds	1 146 000
		Amortisations-Reservefonds	440 000
		Bau-Reservefonds	100 000
		Debitoren-Konto	219 200
		Abal-Konto	165 000
		Kreditoren	447 684
		Gewinn-Vortrag pro 1915	—
		Reingewinn pro 1915/16	271 629
			304 661
	5 681 591		5 681 591

Soll		Gewinn- und Verlust-Konto		Haben	
	₰		₰		₰
An Abschreibungen	104 800	Per Betriebs-Uberschuß per 1915/16	376 429		
An Reingewinn	271 629				376 429
	376 429				376 429



Bei dem adeligen Albert Karolinenstift in Freiburg i. B. sind

2 Erziehungsrenten für Mädchen

von je 514.29 ₰ jährlich zu vergeben. Bewerbungen um dieselben sind beizufügen:

1. der Nachweise der Verwandtschaft mit dem Stifter,
2. der Geburtschein,
3. ein Sittenzugnis,
4. ein glaubwürdiger, amtlich belegter Nachweis der Vermögensverhältnisse.

Einsendung an den Unterzeichneten bis zum 15. 12. 16 portofrei.

Falls Besuche für Mädchen nicht eingehen sollten, können auch Jünglinge zur Bewerbung zugelassen werden.

Freiburg i. B., 16. 11. 1916.

Der Vorsitzende der Exekutorie des Albert-Karolinen-Stifts.

J. B. Frhr. v. Neveu.

Kriegsgewinnsteuer

Beratung und Berechnung
Rheinische Treuhand-Gesellschaft A.-G.
N. 6, 13 Mannheim Telefon 7155
B.172 Aktienkapital Mk. 1 500 000.—

Dresdner Bank

Aktienkapital: 200 Millionen M. Reserven: 60 Millionen M.
Niederlassungen im Großherzogtum Baden:
Mannheim **Heidelberg**
Freiburg i. B.
Sorgfältige Erledigung aller bankmässigen Geschäfte.
B.579

Zum baldigen Eintritt suchen wir
1 bis 2 Buchhalterinnen,
die nachweislich längere Zeit in größeren Betrieben in gleicher Eigenschaft tätig waren. Ausführlich gehaltene Angebote, mit Zeugnisabschriften, einem Lichtbild und Angabe von Referenzen, Gehaltsansprüchen, und frühestem Eintrittstermin wollen eingereicht werden an die
BENZWERKE GAGGENAU
Gaggenau (Murgtal). D.369

Nächste Woche!
garantiert 1. Dezember Ziehung
Badische Rote + Geldlotterie
3328 Geldgewinne u. 1 Prämie bar
37 000 M.
Mögl. Höchstgewinn
15 000 M.
3327 Geldgewinne
22 000 M.
Lose à 1 M. 11 Lose 10 M.
Porto u. Liste 30 Pfg. empf.
Lotterie-Unternehmer
J. Stürmer
Straßburg i. E. Langstraße 107
Filiale Kohl u. Rh. Hauptstraße
u. alle Losverkaufsstellen.
In Karlsruhe: Carl Götz
Höbelstraße 11/15.
u. FRANZ PECHER, Kaiserstr. 78.

Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Befehlshaltung der Gläubiger über die etwa nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf:
Montag, 18. Dezember 1916, vormittags 11 Uhr, vor dem diesseitigen Gerichte, Akademiestr. 2, Eingang 2, 3. Stock, Zimmer Nr. 66.
Die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters werden auf 303 M. 45 Pfg. festgesetzt.
Karlsruhe, 18. Nov. 1916.
Gerichtsschreiberei
Großh. Amtsgerichts A. 1.

Verschiedene Bekanntmachungen.

Die Stadtgemeinde Eugen sucht zum alsbaldigen Eintritt, spätestens aber auf 1. Januar 1917, für die Kriegsdauer für den einberufenen Stadtrechner einen geeigneten Stellvertreter. D.366
Geeignete Bewerber, Kriegsinvaliden bevorzugt, die in der Lage sind, eine Sicherheit von 5000 M. zu leisten, wollen Bewerbungen unter Angabe der Gehaltsansprüche alsbald, spätestens bis 1. Dezember 1916, an den Gemeinderat einreichen.
Eugen, 21. Nov. 1916.
Der Gemeinderat.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit
E.442. Karlsruhe. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. Oktober 1915 in Karlsruhe verstorbenen Kaufmanns Albert Börsig in Karlsruhe ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung zur Erhebung von

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Gesetzes vom 7. Mai 1910, § 17 der Vollzugsverordnung vom 12. Oktober 1910, § 45 Abs. 4 und § 109 der S.D.-Anweisung wird das Verzeichnis hinterlegter Geldbeträge, bezüglich welcher im Lauf des Jahres 1917 die Verzinsung einzustellen ist, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Namen und Wohnort des Hinterlegers oder seines Vertreters	Hinterlegter Betrag		Zeit der Hinterlegung	Hinterlegungsstelle und Veranlassung zur Hinterlegung	Zeitpunkt, auf welchen die Verzinsung einzustellen ist
	₰	g			
Hauptsteueramt Baden:					
Rechtsanwalt Neuburger in Baden als Vertreter des Joseph Siegel, daselbst.	183	45	20. Oktober 1906	Witzinschuld des Joseph Siegel in Baden an Karl Ehle in D.-Bickental.	1. Januar 1917
Finanzamt Karlsruhe:					
Gerichtsvollzieher Zimmer in Billingen.	204	73	18. Januar 1907	Versteigerungserlös aus Arrestpfändung i. S. gegen Franz Henkel in Billingen.	1. Februar 1917
Jendges-Widal, Midas, Bwe. in Baden.	438	25	24. Januar 1907	Witzinschuld wegen Pfändung.	1. Februar 1917
Großh. Notariat II in Freiburg.	3679	70	13. Februar 1907	Witzinschuldvollstreckung gegen Gust. Franz in Freiburg.	1. März 1917
Großh. Notariat III in Mannheim.	180	92	8. März 1907	Zwangsvollstreckung gegen Wilhelm Hopf Ehefrau in Mannheim.	1. April 1917
Rechtsanwalt Sprenger in Tübingen.	100	—	19. März 1907	Anwendung der Vollstreckung i. S. Wilhelm Illmerich in Wolfach gegen Julius Wurster in Derendingen-Tübingen.	1. April 1917
Gerichtsvollzieher Lindenlaub in Karlsruhe.	165	80	16. Mai 1907	i. S. Jul. Schäfer in Karlsruhe gegen J. Ebers in Forstheim.	1. Juni 1917
Gerichtsvollzieher Günther in Mannheim.	119	58	6. Juni 1907	i. S. Fel. van Benroy in Rheinau gegen Bauführer Christ daselbst, wegen Forderung.	1. Juli 1917
Gerichtsvollzieher Ved in Konstanz.	266	18	13. Juni 1907	Widerspruch gegen Erlösverteilung i. S. gegen Eheleute Mayer in Konstanz.	1. Juli 1917
Gerichtsvollzieher Lehms in Freiburg.	115	46	2. Juli 1907	Firma M. v. Carnap in Mannheim gegen August Mühle in Freiburg, Zwangsvollstreckung.	1. August 1917
Rechtsanwalt Dr. Eber in Mannheim.	308	05	6. Juli 1907	Mehrere gegen Jos. Miller Frau in Weingarten, Forderung.	1. August 1917
Rechtsanwalt Bender in Karlsruhe.	137	—	12. Juli 1907	Maurermeister Jos. Weid in Karlsruhe gegen Malermeister Feinr. Durand, alda, wegen Forderung.	1. August 1917
Gerichtsvollzieher Schred in Karlsruhe.	129	92	20. Juli 1907	i. S. Aug. Friedrich Erben in Eberfeld gegen Firma Brand und Nitz in Karlsruhe, Zwangsvollstreckung.	1. August 1917
Rechtsanwälte Lorenz und Harter in Karlsruhe.	114	95	3. August 1907	Heinr. Langenbörfer, Weingarten, geg. Privat Geismar in Freiburg, Forderung.	1. September 1917
Großh. Notariat III in Karlsruhe.	218	20	26. November 1907	Anteile der Frieda, des Gustab, Adolf und Emil Kinder, sowie des Rudolf Schulz, hinterlegt wegen Pfändungsanfechtung.	1. Dezember 1917
Hauptsteueramt Lahr:					
Konkursverwalter Karl Schnitzler in Lahr.	1267	75	16. Mai 1907	Konkurs über das Vermögen des Adolf Sperl in Priesenheim, hier i. S. Metzger gegen Haber Wetterer alt, Oberschopfheim, wegen Forderung.	1. Juni 1917
Finanzamt Mannheim:					
Konkursverwalter Georg Fischer in Mannheim.	154	97	7. August 1907	Konkurs des Georg Mattheis in Mannheim, hier Zurückerstattung an Comp. Mercantile Hispan und Alenana, G. m. B. H., Magdeburg.	1. September 1917

Karlsruhe, den 21. November 1916.
Großh. Verwaltungshof.
H. A. Dr. Mayer.